



# Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen:

### **Kreisschützenbund Hansestadt Rostock e.V.**

Der Bund ist im Vereinsregister in Rostock eingetragen und hat seinen Sitz in Rostock.

Der Bund wird im Folgenden „KSB“ genannt.

Der KSB ist Mitglied im Landesschützenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., im Stadtsportbund Rostock e.V. und im Landessportbund Mecklenburg Vorpommern e.V.

Der KSB ist der Zusammenschluss aller in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ansässigen Schützen- und Bogensportvereine sowie der Bogen- und Schießsportabteilungen in Mehrspartensportvereinen unter Wahrung deren innerer Selbstständigkeit.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des KSB**

Der KSB widmet sich der Pflege des Schießsports nach den Richtlinien der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. und der Ordnungen des Landesschützenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Dieser Zweck wird realisiert durch:

1. Die Fachverbandsarbeit im Bereich Schießsport im Rahmen der Mitgliedschaft im Stadtsportbund Rostock e.V. für die eingetragenen Mitgliedsvereine. Der KSB führt Fortbildungen und Ausbildungen gemäß den Vorschriften des Waffengesetzes und anderer gesetzlicher Vorschriften durch.
2. Die Förderung des Breiten- und Seniorensport. Der Förderung der Talentsicherung und Talentsichtung. Er fördert die Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen des KSB.
3. Der KSB setzt sich für die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Traditionen des deutschen Schützenwesens ein.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der KSB ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitgliedsvereine des KSB sowie deren Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als jeweiliges Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des KSB.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen besonders begünstigt werden. Hiervon ausgenommen ist die Erstattung von Auslagen.

Die Organe des KSB arbeiten ehrenamtlich.

Zuwendungen an den KSB aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportverbandes, einer Behörde oder Einrichtung dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

Der KSB ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Unmittelbare Mitglieder sind die in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zusammengeschlossenen Gliederungen (Vereine) mit ihren mittelbaren Mitgliedern. Über die Mitgliedschaft in dem KSB entscheidet das Präsidium des KSB auf schriftlichen Antrag eines Vereines.

2. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind Einzelpersonen, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben.

3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des KSB ideell oder materiell fördern.

4. Die Mitgliedschaft als Ehrenmitglied oder als förderndes Mitglied bewirkt keine Pflichten.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im KSB ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Delegiertenversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

2. Die Mitglieder müssen sich die Förderung und Pflege des Schützenbrauchtums so wie des Schießsports zum Ziel gesetzt haben.

3. Natürliche Personen, die sich um den KSB besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Präsidiums ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von 2/3 bei der jeweiligen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit der Ernennung wirksam. Hierfür wird eine Urkunde ausgestellt.

4. Satzungen der Mitglieder dürfen dieser Satzung des KSB und der Satzung des Landesschützenverbandes MV und des Deutschen Schützenbundes nicht zuwiderlaufen.

5. Die Mitgliedschaft im KSB ist von der Steuerbegünstigung des Vereins abhängig. Sie erlischt, wenn in einem Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit in der jeweiligen Fassung der §§ 51 ff. AO nicht mehr erfüllt sind.

## **§ 6 Rechte und Pflichten, Beitragspflicht**

1. Die Mitglieder haben gleiche Rechte und das Anrecht auf die Benutzung der Einrichtungen und vorhandenen Vermögensgegenstände des KSB.

2. Der KSB bewährt den Mitgliedern Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet des KSB betreffen. Auf Antrag kann der KSB die Klärung grundsätzlicher Fragen, die im Interesse der Mitglieder liegen, übernehmen, sofern eine Vertretung des KSB zulässig ist.

3. Die Mitglieder haben die satzungsmäßigen Ziele des KSB zu unterstützen, sein Interesse und seine Wahrnehmung in der Öffentlichkeit zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten und in der Vereinsarbeit umzusetzen.

4. Der Mitgliedsbeitrag der Mitglieder wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung für das Folgejahr beschlossen. Grundlage der Berechnung ist der Mitgliederstand, der sich aus den Mitgliedermeldungen des letzten Jahres per 1. Januar des lfd. Geschäftsjahres ergibt. Über den festgesetzten Beitrag hinaus können Förderbeiträge und Spenden gezahlt werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation. Der Austritt aus dem KSB ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Jahresende möglich und hat bis zum 31. August an das Präsidium zu erfolgen. Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen:

- a) bei erheblicher Verletzung der Satzung,
- b) bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des KSB,
- c) wegen Zahlungsverweigerung der im Voraus fälligen Beiträge für die Dauer von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren
- d) wegen wiederholter Disziplinlosigkeit und Verstoß der Schützinnen und Schützen der Mitgliedsvereine gegen die Schieß- und Standordnungen bei Veranstaltungen des KSB.

2. Der Ausschluss ist durch Beschluss der Delegiertenversammlung herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss bedarf der Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder der zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung über den Ausschluss wird in einem Sitzungsprotokoll festgehalten. Das Mitglied bekommt hierüber eine Ausfertigung übergeben..

## **§ 8 Organe des KSB**

Organe des KSB sind:

- a.) die Delegiertenversammlung
- b.) das Präsidium.

Die Organe des KSB führen ihre Geschäfte nach der Satzung und der dafür maßgebenden Geschäftsordnung des KSB. Wählbar für die Organe des KSB sind Schützinnen und Schützen der Mitgliedsvereine des KSB ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

### a.) Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des KSB. Die Delegiertenversammlung ist nach ordnungsgemäßer, satzungsrechtlicher Einberufung mit den anwesenden Delegierten beschlussfähig. Sie entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht durch das Vereinsrecht oder die Satzung des KSB eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.

2. Die Einberufung von Delegiertenversammlungen erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail an die Vorstände der Schützen- und Bogensportvereine, -gesellschaften und Abteilungen Schießsport in Mehrspartensportvereinen mindestens 4 Wochen vor Durchführung (Poststempel) und diese informieren ihre Mitglieder. Dabei ist die letzte von den Vorständen der Vereine mitgeteilte E-Mail-Adresse maßgebend. Wenn sich diese ändert, ist der Vorstand des Mitglieders verpflichtet, dies dem KSB mitzuteilen. Vorstände, die nicht über eine eigene E-Mail-Adresse verfügen, werden schriftlich per Post oder durch öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Informationskasten des KSB informiert. Eine Information im Schützen Center Gehlsdorf erfolgt, soweit dort ein Aushang vorhanden ist.

3. Anträge, die Gegenstand der Beschlussfassung auf der Delegiertenversammlung sein sollen, sind schriftlich zu begründen und dem Präsidium spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung zu übergeben. Antragsberechtigt sind die unmittelbaren Mitglieder des KSB. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Die ordentliche Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die endgültige Festlegung der Tagesordnung
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums und des Schatzmeisters
- die Bestätigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Haushaltsvorschlages einschließlich des Jahresbeitrages der unmittelbaren Mitglieder
- die Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- die Behandlung von Aufnahmeanträgen
- Vorschläge zu Satzungsänderungen
- die Wahl und die Entlastung des Präsidiums
  - a.) die Wahldauer des Präsidiums beträgt 4 Jahre
  - b.) Die Wiederwahl ist zulässig
- die Wahl der zwei Kassenprüfer
  - a.) die Wahldauer beträgt 3 Jahre
  - b.) eine Wiederwahl ist zulässig
  - c.) der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Präsidiums
- die Auflösung des KSB.

Satzungsänderungen und die Auflösung des KSB können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

5. Der Delegiertenversammlung gehören mit Stimmrecht an:

- a.) die Mitglieder des Präsidiums des KSB mit je einer Stimme
- b.) die stimmberechtigten Delegierten der unmittelbaren Mitglieder (Vereine)
- c.) jedes unmittelbare Mitglied (Verein) hat in der Delegiertenversammlung das Stimmrecht lt. nachfolgendem Delegiertenschlüssel:

bis 50 Mitglieder                      2 Delegierte

50-100 Mitglieder                    3 Delegierte

Über 100 Mitglieder ein weiterer Delegierter

Das Stimmrecht wird durch die Delegierten persönlich ausgeübt.

- d.) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben kein Stimmrecht, soweit sie nicht Delegierte sind.
- e.) Das Stimmrecht entfällt, wenn ein unmittelbares Mitglied bis zur Eröffnung der Delegiertenversammlung mit dem Jahresbeitrag rückständig ist.

6. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Versammlungsleiter, der durch das Präsidium beauftragt wird, geleitet. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den bestätigten Protokollanten zu bestätigen ist.

7. Es ist offen abzustimmen; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens  $\frac{1}{4}$  (ein Viertel) der Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt. Als Präsidiumsmitglied ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Präsidiumsmitglied die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Eine Blockwahl ist bei gleichberechtigten Funktionen zulässig.

8. Die Wahl des Präsidenten des KSB kann in offener Wahl erfolgen, wenn nur ein Kandidat zur Wahl antritt. Stellen sich mehr als ein Kandidat zur Wahl des Präsidenten, wird in geheimer Abstimmung gewählt.

9. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn dies 1/3 der unmittelbaren Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

#### b.) Präsidium

Dem Präsidium gehören an:

- der Präsident
- der 1. Vizepräsident
- bis 2 weitere Vizepräsidenten
- der Schatzmeister
- der Sportleiter

Dem erweiterten Präsidium gehören an:

- der Stellv. Schatzmeister
- der Stellv. Sportleiter
- der Referent Bogenschießen
- der Jugendleiter
- der Referent Aus- und Fortbildung
- die Damensportleiterin

Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt 4 Jahre.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder E-Mail einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten anwesend sind. Die Sitzung des Präsidiums leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Präsidiumsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Präsidiums ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der 1. Vizepräsident, der Schatzmeister und der Sportleiter

Der KSB wird von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Unter Leitung eines Präsidiumsmitgliedes kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die der Zusammenfassung der Arbeit dient.

## **§ 9 Schützenjugend**

Die Schützenjugend ist eine verbandsgebundene Jugendorganisation und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf und nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 10 Ehrungen**

Der KSB kann Ehrungen für besondere Verdienste um das Schützenwesen aussprechen.

Einzelheiten regelt die Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

## **§ 11 Bekanntmachungen**

1. Bekanntmachungen des KSB werden durch Rundschreiben, per Email oder durch Aushänge an den hierfür vorgesehenen Einrichtungen veröffentlicht.

2. Für die Feststellung einer Frist gelten der Poststempel oder bei persönlicher Übermittlung der tatsächliche Zugang.

## § 12 Auflösung des KSB Hansestadt Rostock und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des KSB ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimme der Delegiertenversammlung erforderlich.
2. Falls die Delegiertenversammlung nicht anders beschließt, wird im Falle der Auflösung das vertretungsberechtigte Präsidium gemäß BGB als Liquidatoren des KSB bestellt.
3. Bei Auflösung und Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landeschützenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. von 1990, Zur Datze 15, 17034 Neubrandenburg. Dieser hat das Vermögen für die Jugendarbeit im Verband zu verwenden.

## § 13 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde nach Satzungsänderung durch die Delegiertenversammlung am in Rostock beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock in Kraft.
3. Die bisherige Satzung, Beschluss vom 19.04.2012, tritt zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Rostock, 19. Dezember 2019



.....

Präsident

Tagungsleiter



.....

Protokollführer